



Regelungen zu Versäumnissen und zur Beurlaubung vom Unterricht

Schüler sind laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 36) **zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet**.

Ergänzend gelten für die Schüler/-innen (nachfolgend Schüler) der Sekundarschule „Prof. Otto Schmeil“ folgende Regelungen zu Versäumnissen und zur Beurlaubung vom Unterricht:

1 Versäumnisse (krankheitsbedingt)

- 1.1 Nehmen Schüler krankheitsbedingt ganztägig nicht am Unterricht teil, so ist noch am gleichen Tag, bis 07:25 Uhr, die Schule über den Schulmanager online mit Angabe der Fehldauer davon in Kenntnis zu setzen. Ist die Angabe der Fehldauer nicht möglich, so ist die Abmeldung bei fortgesetzter Abwesenheit täglich zu wiederholen.

Die Entschuldigung des krankheitsbedingten Fehlens erfolgt im Nachgang schriftlich durch die Eltern. Die schriftliche Entschuldigung ist nach Rückkehr des Schülers zur Schule umgehend am selben Tag beim Klassenleiter vorzulegen.

Für die **Abschlussklassen** gilt darüber hinaus: Ist die Teilnahme an einer Klassenarbeit oder der Abschlussprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, so ist umgehend ein ärztliches Attest an den Klassenleiter zu übergeben.

Kommen Eltern/Schüler der Entschuldigungspflicht nicht nach, gelten die versäumten Stunden als unentschuldigtes Fehlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann schon am 1. Tag der Krankmeldung ein ärztliches Attest verlangt und in Härtefällen ein amtsärztliches Gutachten eingefordert werden.

Sofern Schüler während des laufenden Schulbetriebs nach Anruf durch die Schule beim Sorgeberechtigten krankheitsbedingt die Schule verlassen, ist für die versäumten Stunden keine gesonderte schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Sofern **Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen**, für die Abwesenheit ursächlich sind, ist die entsprechende Diagnose der Schule telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen (Tel.: 034605 20354, E-Mail: kontakt@sks-groebers.bildung-lsa.de). Bei einem Besuchsverbot der Einrichtung im Zusammenhang mit einer derartigen Krankheit entscheidet zumeist der Arzt bzw. das Gesundheitsamt über die Wiederaufnahme des Schulbesuchs.

- 1.2 Für den **Sportunterricht** gilt: Bei Krankheit bzw. teilweiser Verhinderung eines Schülers ist ein schriftlicher Antrag der Eltern auf eine teilweise oder vollständige Befreiung vorzulegen. Es besteht generell eine Anwesenheitspflicht im Unterricht. Bei notwendig werdender längerer Befreiung über mehr als eine Woche ist ein ärztliches Attest mit entsprechenden Angaben einzureichen. Vollständige oder Teil-Befreiungen vom Sportunterricht bedürfen darüber hinaus eines ärztlichen Attests.

2 Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte eine Beurlaubung vom Unterricht unumgänglich sein, ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars (1 - 10 Tage Formular der Schule, ab 10 Tagen Formular des Landesschulamtes S/A - siehe Homepage) rechtzeitig im Voraus ein Antrag zu stellen. Auch religiöse Feiertage bedürfen einer Antragstellung. Zu jedem Antrag wird eine entsprechende Einzelfallentscheidung herbeigeführt. Beurlaubungen aus touristischen Gründen unmittelbar vor oder nach den Ferien können nicht genehmigt werden.

Es gelten folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Klassenleiter (1 Tag, Ausnahme unmittelbar vor/nach den Ferien)
- Schulleiter (2 bis 10 Tage sowie unmittelbar vor/nach den Ferien)
- Landesschulamt Sachsen-Anhalt (über 10 Tage) - auch bei Reha-/Kuraufenthalten

In jedem Fall ist der versäumte Unterricht selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen.